

**1008/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Beate Meisl-Reisinger, MEd, Dr. Nikolaus Scherak, MA,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.09.2019	Änderungen laut Antrag vom 19.09.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2019, wird wie folgt geändert:	
	§ 6 Abs. 6 Z. 5 lautet:	
(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von: 1. ...		(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von: 1. ...
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,	„5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 1 vH beteiligt ist,“	5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens <del>25</del> <b>1</b> vH beteiligt ist,